

Informationen zu Betriebsbeauftragten für Abfall und zur Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vom 01.07.2017

1. Aufgaben der/des Betriebsbeauftragten für Abfall

Die/der Betriebsbeauftragte für Abfall berät gemäß § 60 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die/den zur Bestellung Verpflichtete/Verpflichteten und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können.

Sie/er ist berechtigt und verpflichtet, den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung bzw. Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen, die Einhaltung der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften im Betrieb zu kontrollieren, Missstände zu beseitigen, aufzuklären und auf umweltfreundliche, abfallarme Verfahren/Erzeugnisse zu drängen bzw. diese fortzuentwickeln (die einzelnen Aufgaben der/des Betriebsbeauftragten für Abfall können Sie § 60 KrWG entnehmen).

Daneben erstattet die/der Abfallbeauftragte der/dem zur Bestellung Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht über die o.g. getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 60 Abs. 2 KrWG).

2. Pflicht zur Bestellung

Die Pflicht zur Bestellung einer/eines Betriebsbeauftragten für Abfall umfasst viele unterschiedliche Betriebe. Neben Betreiber*innen von einzelnen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, fallen z.B. auch Hersteller*innen und Vertreiber*innen, die Abfälle (z.B. Verpackungsabfälle oder Elektro- und Elektronikaltgeräte) zurücknehmen, Krankenhäuser und größere Abwasserbehandlungsanlagen darunter.

Sollten bei Ihnen im Betrieb Abfälle behandelt werden bzw. eine größere Menge an Abfällen entstehen oder zurückgenommen werden, sollten Sie eigenständig und in Ihrem eigenen Interesse prüfen, ob eine der Nummern in § 2 der AbfBeauftrV für Sie zutrifft.

Einzelne zur Bestellung Verpflichtete können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen (die Tabelle ist jedoch nicht abschließend):

Zur Bestellung Verpflichtete	ggf. Mengenschwellen (t/a = Tonnen pro Jahr)
1. Betreiber*innen von:	
genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (sog. „Abfallbehandlungsanlagen“)	soweit für sie das förmliche Genehmigungsverfahren des § 10 BImSchG vorgeschrieben ist (Eintrag „G“ in Spalte C)
genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nrn. 1 bis 7 sowie 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	bei einem Anfall von mehr als 100 t/a gefährliche Abfälle oder 2000 t/a ungefährliche Abfälle
Krankenhäuser und Kliniken	bei einem Anfall von mehr als 2 t/a an gefährlichem Abfall
Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches oder kommunales Abwasser der Größenklasse 5 gemäß Anhang I AbwV	
2. Abfallbesitzer*innen im Sinne von § 27 KrWG:	
Hersteller*innen und Vertreiber*innen von Transportverpackungen, die diese zurücknehmen z.B. Behälter wie Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, sowie Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien	bei Rücknahme von mehr als 100 t/a
Hersteller*innen und Vertreiber*innen, die Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 2	Ausnahme: Die von ihnen beauftragten Dritten haben selbst eine/n Abfallbeauftragte/n

vom privaten Endverbraucher selbst zurücknehmen	bestellt
Hersteller*innen, Vor- und Letztvertreiber*innen, die gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 VerpackV Verkaufsverpackungen vom privaten	bei Rücknahme von mehr als 100/a
Hersteller*innen und Vertreiber*innen, die gemäß § 8 Abs. 1 VerpackV Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter zurücknehmen	bei Rücknahme von mehr als 2t/a
Vertreiber*innen, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Händler*innen) zurücknehmen	die zur Rücknahme verpflichteten Elektromärkte mit min. 400 Quadratmetern Verkaufsfläche. Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten alle Versand- und Lagerflächen als Verkaufsfläche
Hersteller*innen, die gemäß § 19 ElektroG Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, die nicht aus privaten Haushalten stammen oder nach Menge und Beschaffenheit nicht mit üblicherweise aus privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind	
Vertreiber*innen, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen	Ausnahme: Anschluss an einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien, das selbst über eine/n Abfallbeauftragte/n verfügt
Hersteller*innen und Vertreiber*innen, die Abfälle freiwillig zurücknehmen	Bei Rücknahme von mehr als 2t/a an gefährlichen Abfällen oder über 100 t/a an ungefährlichen Abfällen
2. Betreiber*innen folgender Rücknahmesysteme:	
Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,	
herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Abs. 5 des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes zurücknehmen,	
das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,	
herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie	
Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt Batterien freiwillig zurücknehmen.	

3. Bestellung der/des Beauftragten

Die Bestellung der/des Betriebsbeauftragten für Abfall hat mit deren/dessen Einverständnis schriftlich (Urkunde mit Unterschrift der/des zur Bestellung Verpflichteten) zu erfolgen und die ihr/ihm obliegenden Aufgaben (siehe § 60 Abs. 1 KrWG) müssen darin genau bezeichnet werden (§ 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Betreiberin/der Betreiber hat die Bestellung der/des Abfallbeauftragten (Mindestinhalt: Name der Betreiberin/des Betreibers, Name der/des Abfallbeauftragten, Zeitpunkt der Bestellung, Betrieb/Anlage, für die die/der Beauftragte bestellt wird) sowie Veränderungen in ihrem/seinem Aufgabenbereich und deren/dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der/dem Abfallbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen (§ 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Betreiben Sie mehrere Anlagen oder Rücknahmestellen, die einzeln betrachtet jeweils dazu führen, dass eine Abfallbeauftragte/ein Abfallbeauftragter bestellt werden muss, so ist § 4 AbfBeauftrV zu beachten. Demnach kann für alle Anlagen und Rücknahmestellen eine gemeinsame betriebsangehörige/ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden.

Eine ähnliche Regelung gilt gemäß § 6 der AbfallbeauftrV für Betreiber*innen von Anlagen oder Rücknahmestellen, die unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens (Konzern) zusammengefasst sind. Die einzelnen Betriebe können dann bei der zuständigen Behörde unter gewissen

Voraussetzungen (§ 6 Nrn. 1 und 2 AbfBeauftrV) die Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich beantragen.

4. Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten

Auf Antrag bei der zuständigen Behörde, können Sie gemäß § 7 AbfBeauftrV auch von der Pflicht zur Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten befreit werden. Dies gilt allerdings nur, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art und Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist und die sachgemäße Erfüllung der in § 60 KrWG festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Hierfür ist der zuständigen Behörde jedoch eine plausible und nachvollziehbare Begründung zu erbringen.

5. Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gemäß § 8 Abs.1 AbfBeauftrV gegeben, wenn die/der Abfallbeauftragte auf Grund ihrer/seiner persönlichen Eigenschaften, ihrer/seines Verhaltes und ihrer/seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr/ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

§ 8 Abs. 2 der neugefassten AbfBeauftrV zählt einige Regelbeispiele auf, nach denen die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist (u.a. Verletzung von Vorschriften).

6. Anforderung an die Fachkunde

Die in § 9 der AbfallbeauftrV konkretisierte erforderliche Fachkunde ist gegeben, wenn die/der Abfallbeauftragte

1. auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb einer Besitzerin/eines Besitzer im Sinne des § 27, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle hinsichtlich der Anlagen- oder Verfahrenstechnik oder der Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
 - a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
 - b) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
 - c) eine Qualifikation als Meisterin/Meister vorweisen kann,
2. während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse erworben hat über
 - a) die Anlage, der Betrieb einer Besitzerin/eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle, für die der Abfallbeauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die im Hinblick auf die Aufgaben der/des Abfallbeauftragten vergleichbar sind,
 - b) die Vermeidung und die Bewirtschaftung der in der Anlage, in dem Betrieb oder dem Rücknahmesystem anfallenden Abfälle und
 - c) die hergestellten Erzeugnisse sowie
3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilgenommen hat, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfBeauftrV vermittelt worden sind.

Die/der Abfallbeauftragte hat der/dem zur Bestellung Verpflichteten zum Nachweis der Fachkunde bei der Bestellung (und wenn eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich ist), folgende Unterlagen nach den Ausführungen des Absatzes 1 des § 9 der AbfallbeauftrV vorzulegen:

1. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation nach Nummer 1,
2. ein Nachweis über die zweijährige praktische Tätigkeit nach Nummer 2 und
3. eine Bescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs nach Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2 .

Die/der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

25.05.2021

Um über den für ihre/seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand zu verfügen, muss die/der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfBeauftrV vermittelt werden, teilnehmen (§ 9 Abs. 2 AbfBeauftrV).

Das Teilnahmezertifikat ist der zuständigen Behörde zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.

Bitte beachten sie auch die Übergangsvorschriften in § 10 AbfBeauftrV, wonach für Abfallbeauftragte, die am 01.06.2017 bereits bestellt wurden, die Anforderungen bezüglich der Fachkunde (§ 9 Abs. 1 AbfBeauftrV) nicht gelten. Die Pflicht zur Teilnahme an einem von der Behörde anerkannten Lehrgang ist spätestens am 01.06.2019 erstmals zu erfüllen.

Sollte Ihre beabsichtigte Abfallbeauftragte//Ihr beabsichtigter Abfallbeauftragter die Voraussetzungen der Fachkunde gemäß § 9 Abs. 1 AbfBeauftrV nicht erfüllen, so ist dies unbeachtlich, wenn diese/dieser bis zum 01.06.2017 bestellt wurde.

7. Weitere Hinweise:

- a) Die zuständige Behörde kann auch dann, wenn die Bestellung einer/eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht durch die Abfallbeauftragtenverordnung vorgeschrieben ist, im Einzelfall die Bestellung anordnen (§ 59 Abs. 2 KrWG).
- b) Die/der Betriebsbeauftragte für Abfall muss im Regelfall eine betriebsangehörige Person sein. Externe Personen können jedoch auf Antrag bei der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn die in § 60 KrWG festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- c) Ein nach § 53 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestellte Immissionsschutzbeauftragte/bestellter Immissionsschutzbeauftragter oder eine/ein nach § 64 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestellte Gewässerschutzbeauftragte/bestellter Gewässerschutzbeauftragter kann auch die Aufgaben einer/eines Abfallbeauftragten wahrnehmen (§ 59 Abs. 3 KrWG).

8. Zur Anzeige der Bestellung vorzulegende Unterlagen

- a. **Bestellungsurkunde**
- b. **Führungszeugnis**
- c. **Nachweis der Fachkunde**
- d. **Teilnahmezertifikat eines anerkannten Lehrgangs**

9. Gebühren

- a. Nach 28.2.11.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Gestattung der Bestellung nach § 5 der Abfallbeauftragtenverordnung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall eine Gebühr von 50 bis 100 Euro je Person zu nehmen.
- b. Nach 28.2.11.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 der Abfallbeauftragtenverordnung eine Gebühr eine Gebühr entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand erhoben.

(Nach 28.2.1.29 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG eine Gebühr von 50 bis 500 Euro zu nehmen.)

10. Ordnungswidrigkeiten

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 14 KrWG ordnungswidrig handeln, wenn Sie eine Abfallbeauftragte/einen Abfallbeauftragten entgegen § 59 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 AbfBeauftrV vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht

25.05.2021

rechtzeitig bestellen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

11. Ansprechpersonen im Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

- Betrieblicher Umweltschutz, Betriebe.Umweltschutz@remscheid.de
- Frau Jäger, Telefon: 02191 / 16 – 3976, [E-Mail: susanne.jaeger@remscheid.de](mailto:susanne.jaeger@remscheid.de) oder
- Herr Tonk, Telefon 02191 / 16- 3799, [E-Mail: rainer.tonk@remscheid.de](mailto:rainer.tonk@remscheid.de)

25.05.2021